

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 12. Januar

Nr. 1

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes

Vom 12. Dezember 2025

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 15293** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

—
Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 22. Dezember 2025

Der Dienstausweis mit der **Nummer 473** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 1

Bekanntmachung nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Änderung der Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen am Standort Lalendorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 16. Dezember 2025

Die Schenker Deutschland AG, Zu den Wiesen 6, 18279 Lalendorf, beabsichtigt die störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in Lalendorf. Gemäß § 23a BImSchG wurde die geplante Änderung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angezeigt.

Gegenstand der störfallrelevanten Änderung ist der Umschlag bzw. die Zwischenlagerung von Feuerwerkskörpern der Unterklasse 1.4 gemäß CLP-VO für einen Zeitraum von unter 24 Stunden.

Die nach § 23a BImSchG erfolgte Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG besteht somit nicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 1

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung des Nachtbetriebes einer Windenergieanlage der Wind-Projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG am Standort Carinerland Ost

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. Dezember 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Wind-Projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) mit Bescheid vom 26.11.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Nachtbetriebes von einer Windenergieanlage am Betriebsstandort Carinerland Ost (Gemarkung Krempin) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 02.10.2025 (PE am 09.10.2025) wird der Wind-Projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG die Genehmigung erteilt, die Betriebsweise der mit Bescheid vom 18.10.2022 genehmigten Windenergieanlage (WEA) mit der ID 1182-01 im Vorranggebiet für WEA Carinerland Ost (15) wie folgt wesentlich zu ändern:

Änderung des nächtlichen schall- und leistungsreduzierten Betriebsmodus von „Mode NR VIII s“ (785 kW, $L_{e,\max} = 99,7$ dB(A)) in „Mode III s“ (5.100 kW, $L_{e,\max} = 105,9$ dB(A))

Die Anlage weist damit folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	Gesamthöhe ü. NN [m]	Schallleistungspegel L _{e,max*} [dB(A)]
1182-01	Enercon E-160 EP5 E3	tags: 5.560 nachts: 5.100	99,00	160,0	179,0	224,4	tags: 108,5 [Mode 0 s] nachts: 105,9 [Mode NR III s]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der L_{e,max} enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

2. Der Betrieb der WEA ID 1182-01 wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Carinerland, Ausbau Bolland 2 36 dB(A)
- IO Krempin, Hufe 6 36 dB(A)

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom 13.01.2026 bis einschließlich 26.01.2026 unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensart E und G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867543).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugesellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt werden und begründet werden. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 1

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10

Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 12. Januar 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid Nr. G 014/25 vom 2. Oktober 2025, Az. StALU MS 51-571/1755-1/2024, wurde der Komesker Energie Kriesow 1. Betreibergesellschaft mbH Co. KG, Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Die Komesker Energie Kriesow 1. Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen – WEA – des Typs Enercon E-175 EP5 (6,0 MW) mit einer Nabenhöhe von 162 m in der Gemeinde Kriesow (Gemarkung Kriesow, Flur 1, Flurstücke 123, 133 und in der Gemarkung Fahrenholz, Flur 1, Flurstücke 387, 384) erteilt.

- Die Genehmigung wird unter Bedingungen erteilt und ist mit Auflagen verbunden.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den mit Posteingang vom 28.02.2025 eingereichten Antragsunterlagen in der Form der Antragsänderung, zuletzt ergänzt mit Nachreichung vom 19.09.2025, soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
 3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Es werden **75.759 Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ)** festgesetzt.
 8. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
 9. Die strassenbaurechtliche Erlaubnis gemäß § 22 StrWG M-V für die beantragte Sondernutzung der temporären Zufahrt für den Schwerlasttransport sowie einer dauerhaften Zufahrt auf der Kreisstraße MSE 60 wird hiermit unter Auflagen erteilt.

2 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe über Grund	Gemarkung Flur Flurstück des WEA- Fundamente
		Koordinaten (WGS84)		
WEA 01	Enercon E-175 EP5 6,0 MW	E 371132 N 5957030	162 m 175 m 249,5 m	Kriesow 1 123
		53° 44' 45,4512'' Nord und 13° 2' 44,8836'' Ost		
WEA 02	Enercon E-175 EP5 6,0 MW	E 371525 N 5956864	162 m 175 m 249,5 m	Kriesow 1 133
		53° 44' 40,4321'' Nord und 13° 3' 06,5729'' Ost		
WEA 03	Enercon E-175 EP5 6,0 MW	E 371573 N 5957486	162 m 175 m 249,5 m	Fahrenholz 1 387
		53° 45' 00,5896'' Nord und 13° 3' 08,2609'' Ost		
WEA 04	Enercon E-175 EP5 6,0 MW	E 371874 N 5957153	162 m 175 m 249,5 m	Fahrenholz 1 384
		53° 44' 50,0873'' Nord und 13° 3' 25,1813'' Ost		

Tabelle 1: Standorte, Leistungs-/Höhenangaben der beantragten Anlagen

4. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Es wird ein Gesamtkompensationsbedarf für das Landschaftsbild in Höhe von **252.917 KFÄ** festgesetzt.
5. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **1.814.400,00 Euro** festgesetzt.
6. Die sofortige Vollziehung der Punkte **2.3.1 (Schall), 2.3.2 (Schatten) sowie 2.6. (Naturschutz)** der Genehmigung wird angeordnet.
7. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird hiermit erteilt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2.1 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
- straßenbaurechtliche Erlaubnis gemäß § 22 StrWG M-V für die Sondernutzung der temporären Zufahrt für den Schwerlasttransport sowie einer dauerhaften Zufahrt auf der Kreisstraße MSE 60

2.2 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zu gehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungs voraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

– Inhaltsverzeichnis	Blatt 0000 – 0004
– Antrag	Blatt 0005 – 0024
– Lagepläne	Blatt 0024 – 0039
– Anlage und Betrieb	Blatt 0040 – 0071
– Emissionen und Immissionen im Einwirkbereich der Anlage	Blatt 0072 – 0078
– Messung von Emissionen und Immissionen	Blatt 0079 – 0119
– Anlagensicherheit	Blatt 0120 – 0121
– Arbeitsschutz	Blatt 0122 – 0127
– Betriebseinstellung	Blatt 0128 – 0131
– Abfälle	Blatt 0132 – 0134
– Abwasser	Blatt 0135 – 0135
– Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt 0136 – 0146

Ordner 2

– Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Blatt 0147 – 0193
– Natur, Landschaft und Bodenschutz	Blatt 0194 – 0272
– Umweltverträglichkeitsprüfung	Blatt 0273 – 0282
– Chemikaliensicherheit	Blatt 0283 – 0283
– Anlagespezifische Antragsunterlagen	Blatt 0284 – 0387
– Sonstige Unterlagen	Blatt 0388 – 0477

Ordner 3

– Nachgereichte Unterlagen	Blatt 0478 – 0703
----------------------------	-------------------

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wi-

derspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur binnen eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

4 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **13.01.2026 (erster Tag) bis einschließlich 26.01.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nebst Anlagen in der Zeit vom **13.01.2026 (erster Tag) bis einschließlich 26.01.2026 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zur Einsichtnahme aus.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 58869545** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendun-

gen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 2

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Gadebusch III), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 12. Januar 2026

Die Energiepark Gadebusch GmbH & Co. KG (Sitz: Obotritienring 40, 19053 Schwerin) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 65/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Energiepark Gadebusch GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162 (STE) 6.2 MW mit Serrations mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6,2 MW (4x) und Typ Vestas V150 (STE) 6.0 MW mit Serrations mit einer Gesamthöhe von 244 m, einer Nabenhöhe von 169 m einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 6,0 MW (2x) an nachfolgend genannten Standorten:

erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Alleenenschutz nach § 19 NatSchAG M-V für die Fällung von 11 Straßenalleeäumen, die aufgrund der geplanten Zuwiegung gefällt werden müssen, wird erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die mittelbare Beeinträchtigung von 15.328 m² des Biotops BFX, 1.768 m² des Biotops BHB, 508 m² des Biotops VWN und 118 m² des Biotops VRL wird erteilt.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.24 bis C.III.4.26), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. C.III.9 und C.III.10. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **13.01.2026** bis einschließlich **27.02.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	mit den Standortkoordinaten ¹	Rechtswert	Hochwert
WKA 01	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	69		33245007	5954844
WKA 02	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	23/1		33244723	5954538
WKA 03	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	65		33245078	5954513
WKA 04	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	96/2		33245434	5954557
WKA 05	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	60, 61		33245232	5954186
WKA 06	19205 Gadebusch	Gadebusch	8	52, 53		33245417	5953907

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 5

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 12. Januar 2026

Auslegung des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.1G-60.027/24-50 über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen und der windparkinternen Kabelverlegung im Offshore-Windpark Gennaker

Mit Bescheid Nr. 1.6.1G-60.027/24-50 vom 16. Dezember 2025 wurde der OWP Gennaker GmbH die Genehmigung gemäß § 16

Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen und der windparkinternen Kabelverlegung im Offshore-Windpark Gennaker erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„1.1

Der Firma OWP Gennaker GmbH mit Sitz in 20457 Hamburg, Ericusspitze 2 – 4 wird auf ihren Antrag vom 19.04.2024 in der Fassung vom 20.11.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des genehmigten Offshore-Windparks „Gennaker“ (Genehmigung Nr. 1.6.1G-60.090/13-50 gemäß § 4 BImSchG vom 15.05.2019 in der Fassung der ersten Änderungsgenehmigung Nr. 1.6.1G-60.034/22-50 gemäß § 16 BImSchG vom 05.03.2024) erteilt. Damit werden die Errichtung und der Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ SG DD-236++ der Firma Siemens Gamesa mit einer Nabenhöhe von max. 143 m, einem Rotordurchmesser von 236 m, einer Gesamthöhe von max. 261 m ü. MSL und einer Nennleistung von jeweils 14,0 MW, im „Power-Boost-Modus“ zeitweise bis max. 15,5 MW je Anlage und die die OWEA verbindende parkinterne Verkabelung im Offshore-Windpark „Gennaker“ im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee innerhalb der Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 15 km nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst (kürzeste Entfernung zum Darß ca. 10 km), ca. 24 km westlich der Insel Hiddensee genehmigt.

1.2

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks (OWP), bestehend aus:

- 63 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA), die durch die vorstehend genannten wesentlichen technischen Parameter gekennzeichnet sind, mit einer max. Gesamtnennleistung von 976,5 MW
- der elektrotechnischen Erschließung der 63 OWEA im OWP (MS-Kabelsystem).

1.3

Nachfolgend gelten die Standortkoordinaten nach Lagebezugsystem WGS 84 und Koordinatensystem ETRS 89, Zone 33 für die 63 OWEA:

	ETRS89 UTM 33		WGS84		
WEA-Nr.	East (E)	North (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite	Wassertiefe 2022 / m MSL
GN01	336054,38	6050076,43	12°27'49.60"	54°34'17.71"	-14,38
GN02	336290,38	6051179,43	12°28'00.51"	54°34'53.63"	-16,75
GN03	337154,38	6050350,43	12°28'50.24"	54°34'27.84"	-14,22
GN04	338329,38	6050820,43	12°29'54.69"	54°34'44.39"	-14,97
GN05	337519,38	6051482,43	12°29'08.30"	54°35'04.85"	-14,86
GN06	337719,38	6052544,43	12°29'17.31"	54°35'39.41"	-15,71
GN07	338692,38	6051915,43	12°30'12.72"	54°35'20.20"	-15,23
GN08	339667,38	6051298,43	12°31'08.20"	54°35'01.37"	-16,08
GN09	340611,38	6051978,43	12°31'59.40"	54°35'24.43"	-16,51
GN10	339712,38	6052625,43	12°31'08.09"	54°35'44.32"	-15,99
GN11	338663,38	6053172,43	12°30'08.62"	54°36'00.80"	-15,92

	ETRS89 UTM 33		WGS84		
WEA-Nr.	East (E)	North (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite	Wassertiefe 2022 / m MSL
GN12	339667,38	6053752,43	12°31'03.37"	54°36'20.69"	-16,52
GN13	340699,38	6053316,43	12°32'01.69"	54°36'07.78"	-16,62
GN14	341863,38	6052411,43	12°33'08.25"	54°35'39.84"	-16,89
GN15	341993,38	6053440,43	12°33'13.49"	54°36'13.25"	-17,22
GN16	340532,38	6054370,43	12°31'50.33"	54°36'41.65"	-17,01
GN17	341485,38	6054982,43	12°32'42.21"	54°37'02.52"	-17,39
GN18	342796,38	6054042,43	12°33'57.04"	54°36'33.61"	-17,51
GN19	343989,38	6053513,43	12°35'04.49"	54°36'17.84"	-17,63
GN20	344391,38	6054519,43	12°35'24.95"	54°36'50.80"	-17,77
GN21	343581,38	6055113,43	12°34'38.70"	54°37'09.10"	-17,76
GN22	342454,38	6055345,43	12°33'35.48"	54°37'15.34"	-17,63
GN23	343174,38	6056057,43	12°34'14.21"	54°37'39.16"	-17,79
GN24	345357,38	6055299,43	12°36'17.27"	54°37'17.08"	-17,98
GN25	345487,38	6054312,43	12°36'26.39"	54°36'45.32"	-17,82
GN26	346445,38	6055277,43	12°37'17.92"	54°37'17.57"	-17,95
GN27	345938,38	6056166,43	12°36'48.00"	54°37'45.75"	-18,13
GN28	345011,38	6056767,43	12°35'55.20"	54°38'04.16"	-18,14
GN29	345971,38	6057848,43	12°36'46.65"	54°38'40.16"	-18,41
GN30	346842,38	6057003,43	12°37'36.79"	54°38'13.80"	-18,44
GN31	347418,38	6055944,43	12°38'10.87"	54°37'40.19"	-18,25
GN32	348192,38	6056835,43	12°38'52.34"	54°38'09.83"	-18,56
GN33	347892,38	6057856,43	12°38'33.71"	54°38'42.51"	-18,72
GN34	346994,38	6058454,43	12°37'42.53"	54°39'00.87"	-18,65
GN35	348003,38	6059079,43	12°38'37.61"	54°39'22.17"	-19,01
GN36	349092,38	6057941,43	12°39'40.44"	54°38'46.56"	-18,96
GN37	349734,38	6058884,43	12°40'14.48"	54°39'17.73"	-19,29
GN38	349067,38	6059748,43	12°39'35.69"	54°39'44.94"	-19,34
GN39	350312,38	6060506,43	12°40'43.71"	54°40'10.78"	-19,73
GN40	350640,38	6059658,43	12°41'03.57"	54°39'43.72"	-19,55
GN41	340981,38	6050388,43	12°32'23.10"	54°34'33.45"	-16,21
GN42	341970,38	6050929,43	12°33'17.08"	54°34'52.05"	-16,31
GN43	343136,38	6051432,43	12°34'21.00"	54°35'09.62"	-16,47
GN44	344222,38	6051080,43	12°35'22.11"	54°34'59.45"	-16,16
GN45	345138,38	6051595,43	12°36'12.11"	54°35'17.11"	-16,61
GN46	344852,38	6052505,43	12°35'54.46"	54°35'46.21"	-17,22
GN47	348229,38	6051127,43	12°39'05.03"	54°35'05.36"	-16,81
GN48	348952,38	6051860,43	12°39'43.92"	54°35'29.83"	-17,28
GN49	349945,38	6052328,43	12°40'38.33"	54°35'46.03"	-17,53
GN50	350303,38	6053209,43	12°40'56.65"	54°36'14.89"	-17,82
GN51	351468,38	6053103,43	12°42'01.71"	54°36'12.70"	-17,85
GN52	351027,38	6054007,43	12°41'35.50"	54°36'41.45"	-17,95
GN53	352632,38	6053459,43	12°43'05.89"	54°36'25.43"	-17,70
GN54	352145,38	6054261,43	12°42'37.31"	54°36'50.85"	-17,89
GN55	353137,38	6054972,43	12°43'31.28"	54°37'14.87"	-17,50

	ETRS89 UTM 33		WGS84		
WEA-Nr.	East (E)	North (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite	Wassertiefe 2022 / m MSL
GN56	352231,38	6055280,43	12°42'40.25"	54°37'23.88"	-17,99
GN57	353013,38	6055957,43	12°43'22.59"	54°37'46.59"	-17,76
GN58	352697,38	6056846,43	12°43'03.38"	54°38'15.00"	-18,14
GN59	351891,38	6057419,43	12°42'17.41"	54°38'32.67"	-18,49
GN60	350095,38	6057099,43	12°40'37.90"	54°38'20.42"	-18,72
GN61	350938,38	6058057,43	12°41'23.12"	54°38'52.28"	-18,97
GN62	352376,38	6058250,43	12°42'42.94"	54°39'00.04"	-18,64
GN63	351625,38	6058861,43	12°41'59.95"	54°39'19.00"	-19,21

1.4

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung und der unter I.3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO angeordnet. Auf den begründenden Teil unter II.2.3 wird verwiesen.

1.5

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V ein.

1.6

Weiterhin eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG.

1.7

Im Weiteren schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 LuftVG ein.

1.8

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt des Weiteren die Entscheidung nach § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 15 BNatSchG über die Zulässigkeit der mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen des OWP „Gennaker“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG ein.

1.9

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 G Anhang 1 zur 4. BImSchV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ SG DD-236++ der Firma Siemens Gamesa sowie der die OWEA verbindenden parkinternen Verkabelung im wesentlich geänderten Offshore-Windpark „Gennaker“ im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee“ (Az. 1.6.1G-60.027/24-50) in der Fassung vom 08.12.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

1.10

Die Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 G Anhang 1 zur 4. BImSchV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ SG DD-236++ der Firma Siemens Gamesa sowie der die OWEA verbindenden parkinternen Verkabelung

im wesentlich geänderten Offshore-Windpark „Gennaker“ im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee“ (Az. 1.6.1G-60.027/24-50) in der Fassung vom 08.12.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

1.11

Die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.“

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Bestimmungen (Inhalts- und Nebenbestimmungen) verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO durch den Adressaten (Genehmigungsinhaberin) Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.1G-60.027/24-50 und seine Begründung wird in der Zeit vom 13. Januar 2026 bis einschließlich 26. Januar 2026 auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ zur Einsicht zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868-502).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung wird zudem ab dem 13. Januar 2026 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10
Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 12. Januar 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid Nr. G 013/25 vom 2. Oktober 2025, Az. StA-LU MS 54-571/1791-1/2024, wurde der Sarowwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 75, 17111 Sarow eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

- Der Sarowwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 75, 17111 Sarow wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen – WEA – vom Typ V172-7,2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Leistung von 7,2 MW innerhalb der Potenzialfläche für Windenergieanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Sarow, Gemarkung Sarow, Flur 1, Flurstücke 453, 442 sowie Gemarkung Sarow, Flur 5, Flurstücke 6, 9, 10 erteilt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.

- Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 06.10.2024 mit PE 07.10.2024 i. d. F. vom 30.07.2025 (Posteingang der letzten Nachlieferung „Realkompensation des Landschaftsbilds“) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf **418.737,2** Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) festgesetzt.
- Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **488.992,00 Euro je WEA (Gesamtsumme: 2.444.960 €)** festgesetzt.
- Die sofortige Vollziehung der Punkte **2.3 (Immissionschutz)** und **2.6 (Naturschutz)** wird angeordnet.
- Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehende Anlage hiermit erteilt.
- Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird hiermit ersetzt.
- Die Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes gem. § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V wird zugelassen.

2 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (Koordinaten WGS 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe (ü. GOK)	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamente
WEA 2	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374527 N 5960573 (53° 46' 43,01'' Nord und 13° 5' 44,92'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 1 453
WEA 3	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374752 N 5960254 (53° 46' 32,89'' Nord und 13° 5' 57,67'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 1 442
WEA 4	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 374874 N 5960801 (53° 46' 50,68'' Nord und 13° 6' 03,54'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 10

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (Koordinaten WGS 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe (ü. GOK)	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 5	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 375291 N 5960832 (53° 46' 52,05'' Nord und 13° 6' 26,26'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 9
WEA 6	V172-7,2 7,2 MW Vestas	E 375196 N 5960499 (53° 46' 41,20'' Nord und 13° 6' 21,56'' Ost)	175 m 172 m 261 m	Sarow 5 6

Tabelle 1: Standorte, Leistungs-/Höhenangaben der beantragten Anlagen

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2.1 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

2.2 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln. Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Antrag Blätter 0001 – 0020
- Lagepläne Blätter 0021 – 0063
- Anlage und Betrieb Blätter 0064 – 0235

Ordner 2

- Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Blätter 0236 – 0338

- Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Blätter 0339 – 0352
- Anlagensicherheit Blätter 0353 – 0353
- Arbeitsschutz Blätter 0354 – 0567

Ordner 3

- Betriebseinstellung Blätter 0568 – 0576
- Abfälle Blätter 0577 – 0583
- Abwasser Blätter 0584 – 0584
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blätter 0585 – 0598
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Blätter 0599 – 0688
- Natur, Landschaft und Bodenschutz Blätter 0689 – 0839

Ordner 4

- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 0840 – 0861
- Antragspezifische Antragsunterlagen Blätter 0862 – 1069
- Sonstige Unterlagen Blätter 1070 – 1143

Ordner 5

- Nachgereichte Unterlagen Blätter 1144 – 1288

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt

werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur binnen eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

4 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **13.01.2026 (erster Tag) bis einschließlich 26.01.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/
Presse_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides neben Anlagen in der Zeit vom **13.01.2026 (erster Tag) bis einschließlich 26.01.2026 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zur Einsichtnahme aus.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 58869542** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 9

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagentyps von vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort Karenz (WKA Karenz III)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 12. Januar 2026

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Karenz (28/25), Gemarkung Karenz, Flur 1: Flurstücke 316, 312 und 308, Gemarkung Grebs, Flur 2: Flurstück 162. Geplant sind vier WKA vom Typ Nordex N149/5.X mit einer Leistung von je 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 238,6 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt.

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 i. V. m. Absatz 8 BImSchG aufgrund des geänderten Anlagentyps auf das Schutzzug Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immisionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 11

Gerichte

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Ver-

steigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 17. Dezember 2025

66 K 35/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 25. Februar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock,

Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sanitz Blatt 262, Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 175/6, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Straße 61, Größe: 386 m²; Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 174/3, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund 10, Größe: 478 m²; Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 175/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 342 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Wohnhaus mit Carport, Bj. 1970/80 danach einige Erneuerungen, keine Innenbesichtigung, NF Kellergeschoss ca. 100,50 m²; NF Erdgeschoss ca. 92 m² + Terrasse

Verkehrswerte: **63.000,00 EUR** und
Verkehrswert: **331.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 12

Sonstige Bekanntmachungen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern zur Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages ab dem Jahr 2026 und zur Verbesserung der Versorgungsleistung

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Dezember 2025

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 in Rostock gemäß § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 der Satzung beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2026 auf 85,68 Euro festzusetzen und die Renten um 2,0 % anzuheben.

Rostock, 25. Juni 2025

Carmen Mielke
Vorsitzende der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 12

Liquidation des Vereins: Kindertagespflegeverein Ludwigslust- Parchim e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 31. Dezember 2025

Der Verein „Kindertagespflegeverein e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichneten Liquidatorinnen anzumelden:

Ines Schulze, Hauptstraße 73, 19089 Tramm
Beatrice Ohlhöft, Carl-Moltmann-Straße 7, 19089 Barnin
Katrin Marion Siemer, Löninger Ring 30, 19243 Wittenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 12

Liquidation des Vereins: Kita Pittiplatsch e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 1. Januar 2026

Der Verein „Kita Pittiplatsch e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden:

Felix Neumann, Blumenhagener Straße 4, 17309 Schönwalde
Nadine Manske, Neue Straße 15, 17309 Schönwalde, OT Stolzenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 12

Liquidation des Vereins: Verein zur Rettung von Kälbern in Not e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 23. Dezember 2025

Der Verein „Verein zur Rettung von Kälbern in Not e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Fred Dott, Goldbekufer 27, 22303 Hamburg
Hagen Rogg, Am Ahrendsberg 8, 19395 Ganzlin

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 13

Liquidation des Vereins: „INITIATIVEN für STRASBURG (Um.) (IfS) e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 27. Dezember 2025

Der Verein „INITIATIVEN für STRASBURG (Um.) (IfS) e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den bestellten Liquidatoren Robert Heymann, Birkeniedlung 56, 17335 Strasburg (Um.), Cindy Elster, Pfarrstraße 13, 17335 Strasburg (Um.) und Livia Meier, Thomas-Müntzer-Straße 9c, 17335 Strasburg (Um.) anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 13

